



12.021

Agrarpolitik 2014–2017**Politique agricole 2014–2017***Fortsetzung – Suite*

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.09.12 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.09.12 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.09.12 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.09.12 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.12 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.12 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 06.12.12 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.12.12 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.12.12 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.12.12 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 06.03.13 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 07.03.13 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.03.13 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.03.13 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 22.03.13 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.03.13 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

1. Bundesgesetz über die Landwirtschaft**1. Loi fédérale sur l'agriculture***Block 2 (Fortsetzung) – Bloc 2 (suite)*

Schneider-Ammann Johann N., Bundesrat: Es geht in diesem Block insgesamt um eine wichtige Weichenstellung. Der Bundesrat schlägt Ihnen vor, dem Grundsatz treu zu bleiben: Auch die landwirtschaftliche Produktion muss sich mehrheitlich auf Signale des Marktes ausrichten. Das ist nichts anderes, als was die Bundesverfassung sagt. Der Bundesrat hat konkrete Massnahmen vorgeschlagen, um die Qualitätsstrategie voranzutreiben. Diese sind im Grossen und Ganzen ja auch unbestritten.

Die verschiedenen Minderheitsanträge zielen alle in die gleiche Richtung, nämlich weniger Markt, mehr Intervention, sei es vom Staat, sei es von einer Organisation oder aber auch vom Staat unterstützt. Die automatische Allgemeinverbindlichkeit, vom Staat verordnete Lieferverträge, mehr Stützung bei Marktschwankungen, das ist die bisherige Politik, und die hat ihre Ziele verfehlt. Aus einer Hand gesteuert, führt sie jedes Jahr zu höheren Kosten für die Steuerzahler, aber auch für die Betroffenen.

Lassen wir also die Verantwortung und die Chancen einzelner Segmente, die Initiativen ergreifen und sich dem Markt stellen. Ohne die Freiheit, die mit der Agrarreform gekommen ist, hätten wir heute kein Bio, keine Tierwohl-Labels, keine Erfolge mit AOC-Käse und neuen Käsesorten. In diesem Sinne appelliere ich an Sie: Bleiben Sie der Linie Ihrer Kommission treu, und treten Sie nicht auf die Minderheitsanträge ein.

Zu Artikel 8 Absatz 1bis: Die vorgeschlagene Bestimmung ist im Grundsatz nicht notwendig. Die Standardverträge sind gemäss dem geltenden Artikel 8 Absatz 1 eine mögliche Branchenmassnahme, und wie sie zu definieren sind, ist zudem explizit in der Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen verankert. Ich opponiere dem Wunsch der Kommission nicht, aber es ist grundsätzlich nicht nötig, Verordnungstatbestände ins Gesetz aufzunehmen.

Zu Artikel 9: Der Antrag der Mehrheit will das Kriterium der potenziellen Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen durch Unternehmen, die sich nicht daran beteiligen, streichen. Dieses Kriterium ist ohnehin schwierig zu prüfen. Deshalb ist eine Einschränkung des Handlungsspielraumes angemessen.



Die Minderheit I geht mit der Streichung der Kann-Formulierung genau in die entgegengesetzte Richtung. Der Bundesrat müsste die Nichtmitglieder ohne Prüfung zur Einhaltung einer Massnahme verpflichten. Die Auswirkungen auf die Konsumenten, auf die Produzenten, auf die Steuerzahler könnten nicht mehr geprüft werden. Die Einhaltung von Schweizer Recht und völkerrechtlichen Verpflichtungen könnte ebenfalls nicht mehr gewährleistet werden. Wenn jede Selbsthilfemassnahme allgemeinverbindlich erklärt wird, ist es keine Selbsthilfe mehr, sondern staatliche Intervention. Wir brauchen eine Interessenabwägung. Für Selbsthilfemassnahmen und Solidarität in der Landwirtschaft braucht es keine neuen Zwangsmassnahmen. Die Verpflichtung der Nichtmitglieder per Bundesratserlass soll die Ausnahme bleiben.

Die heutige Regelung von Artikel 9 Absatz 3 des Landwirtschaftsgesetzes schafft rechtliche Sicherheit. Permanente Marktinterventionen vonseiten des Staates oder von den Produzenten sollen verhindert werden. Strukturelle Probleme müssen in der Branche gelöst werden. Ich will also keinen Automatismus. Es muss möglich sein, Gesuche zu stellen, diese Gesuche zu veröffentlichen, mit den Stellungnahmen Massnahmen zu prüfen und eine Abwägung vorzunehmen, und dann entscheidet der Bundesrat – bitte keine Automatismen.

Der Antrag der Minderheit II will die Direktvermarktung in die Pflicht nehmen. Sie soll Beiträge leisten müssen, wenn sie von Absatzförderungsmassnahmen profitiert. Der Bundesrat müsste bei jedem Ausdehnungsentcheid im Voraus untersuchen, ob die mit den erhobenen Beiträgen realisierten Absatzförderungsmassnahmen auch einen Nutzen in der Direktvermarktung haben. Der einzelne Direktvermarkter hat die Möglichkeit, seine allfällige Beitragspflicht rechtlich anzufechten. Aus dem Antrag der Minderheit II resultiert letztlich eine Prüfung der Beitragspflicht im Einzelfall.

Deshalb bitte ich Sie, bei Artikel 9 der Mehrheit zu folgen und die Anträge der Minderheiten I (Rösti) und II (Germanier) abzulehnen.

Mit Artikel 11 sind wir bei der Qualitätssicherung; der Bundesrat soll die Möglichkeit erhalten, gemeinschaftliche Massnahmen zu unterstützen. Ihre Kommission macht dies dem Bundesrat zur Pflicht. Die Massnahmen nach Artikel 11 sind für die Unterstützung der Qualitätsstrategie der Land- und Ernährungswirtschaft von zentraler Bedeutung. Der Bundesrat bekennt sich zu dieser Strategie und unterstützt die Anstrengungen der Branche voll und ganz. Er hat im Finanzrahmen vorgeschlagen, für Massnahmen zur Verbesserung und Sicherung von Qualität und Nachhaltigkeit jährlich bis im Jahr 2017 auf 10 Millionen Franken steigende Beiträge bereitzustellen. Die Kommission beantragt Ihnen hier eine Muss-Formulierung. Das macht meines Erachtens keinen Sinn. Erstens ist eine Prüfung und Bewilligung der einzelnen Projekte nötig, und wenn beispielsweise die Branche die notwendigen Eigenmittel nicht aufbringt, kann ein Projekt nicht bewilligt werden. Zweitens wäre die Kohärenz zu allen anderen Finanzhilfen im Bereich Produktion und Absatz nicht mehr gewährleistet. Für diese gilt nämlich generell eine Kann-Formulierung.

Ich bitte Sie, dem Entwurf des Bundesrates zu folgen und den Antrag Ihrer Kommission abzulehnen.

Zu Artikel 13 Absatz 3 und dem Antrag der Minderheit Hausammann: Der Minderheitsantrag steht im Zusammenhang mit der Streichung von Artikel 55 und bezweckt, Artikel 55 Absatz 2 in den bisherigen Artikel 13 zu integrieren. Artikel 55 Absatz 2 ist seit seiner Inkraftsetzung im Jahre 1999 nie zur Anwendung gekommen, die Getreidebranche hat die nötigen Massnahmen auf privatrechtlicher Basis durchgesetzt, ohne dass der Bundesrat eingreifen musste. Der Zusatz unter Absatz 3 von Artikel 13 ist nicht nötig. Im Falle von Ehec z. B. hat der Bund auf der bestehenden rechtlichen Basis mit dem Verband Schweizer Gemüseproduzenten zusammengearbeitet, um den Ertragsausfall abzuschätzen. Auf Basis von Artikel 9 des Landwirtschaftsgesetzes kann

AB 2012 N 1529 / BO 2012 N 1529

der Bundesrat bereits heute Vorschriften erlassen, um Selbsthilfemassnahmen von Branchenorganisationen, wie sie in Artikel 8 vorgesehen sind, zu unterstützen.

Deshalb bitte ich Sie, der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Bei Artikel 14 Absatz 4 geht es um die obligatorischen Zeichen. Nach bestehendem Recht kann der Bundesrat bereits offizielle Zeichen für bestimmte Kennzeichnungen festlegen, allerdings haben diese nur freiwilligen Charakter. Die interessierten Kreise und das Bundesamt für Landwirtschaft sind derzeit an der Erarbeitung eines offiziellen freiwilligen Zeichens für Berg- und Alpprodukte. Dies entspricht der Forderung aus dem Berggebiet, des Schweizerischen Bauernverbandes und von Konsumentenvertretern. Es soll weiterhin die Regel sein, dass die Anwendung dieser Zeichen freiwillig ist. Der Bundesrat soll jedoch die Möglichkeit erhalten, offizielle Zeichen in gewissen Fällen für obligatorisch zu erklären. Die Voraussetzung dazu wäre, dass entweder die Marktakteure nicht in der Lage sind, die Informationsbedürfnisse der Konsumenten und Konsumentinnen mittels einer einheitlichen Kennzeichnung zu befriedigen, oder dass ein Wettbewerb zwischen Vertretern derselben Wertschöpfungskette zur Vernichtung von Mehrwert führt. Offizielle Zeichen dienen der Wieder-



erkennbarkeit und stärken die Positionierung von Schweizer Qualitätsprodukten. Mit der Möglichkeit, sie für obligatorisch zu erklären, werden die Glaubwürdigkeit und die Transparenz der Kennzeichnung gefördert.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen und dem Bundesrat die Kompetenz zu geben, nötigenfalls obligatorische Zeichen zu definieren.

Zu Artikel 15 Absatz 1: Der Antrag der Minderheit ist eine sinnvolle Ergänzung, damit bei Kennzeichnungsbestimmungen nach Artikel 15 auch die soziale Dimension der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden kann. Eine Zusatzbemerkung sei aber erlaubt: Die sozialen Anforderungen an Produkte und Herstellungsverfahren sollen nicht in jedem Fall festgelegt werden müssen, denn das würde beispielsweise die Erzeugung von Poulets aus Freilandhaltung oder von Alpkäse unnötig erschweren.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen, den Antrag der Minderheit anzunehmen.

Zu Artikel 17, den Einfuhrzöllen für die Sicherstellung der grösstmöglichen Selbstversorgung: In Artikel 1, dem Zweckartikel, ist in Übereinstimmung mit Artikel 104 der Bundesverfassung festgelegt, dass der Bund unter anderem dafür sorgt, "dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur sicheren Versorgung der Bevölkerung". Weil bei der Festsetzung der Einfuhrzölle die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen sind, ist die Hochhaltung des Selbstversorgungsgrades in der aktuellen Formulierung bereits enthalten. Eine Erhöhung des Selbstversorgungsgrades durch unverhältnismässige Grenzabgaben gefährdet eine wettbewerbsorientierte Entwicklung unserer Land- und Ernährungswirtschaft. Das Erreichen eines höchstmöglichen Selbstversorgungsgrades kann nur durch unverhältnismässige Zollerhöhungen erreicht werden, was wiederum zu kaum tragbaren volkswirtschaftlichen Kosten führt und mit unseren staatsvertraglichen Verpflichtungen nicht vereinbar ist.

Deshalb bitte ich Sie dringend, der Mehrheit zu folgen und den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Damit bin ich bei den Artikeln 36b, 37 und 43 Absatz 3, bei der allenfalls staatlich verordneten Vertragspflicht für den Milchkauf. In Artikel 37 schlägt der Bundesrat eine flexible und zukunftsgerichtete Branchenlösung vor. Die Minderheit, wir haben es heute Morgen von Herrn Nationalrat Röstli gehört, will eine staatlich verordnete Vertragspflicht mit minimalen Anforderungen an die Verträge und an die Vertragsinhalte. Die Milchbranche könnte ihre Bedürfnisse in diesem Konzept – um nicht zu sagen: in diesem Korsett – weniger gut erbringen. Der Staat wiederum wäre für die konkreten Bestimmungen alleine verantwortlich. Die Milchbranche vergäbe damit eine Chance, die Zukunft selber zu gestalten. Der Regulierungsstab mit Kontrollen und Administration zur Vertragskontrolle würde ausgebaut. Das kann nicht im Interesse der Milchproduzenten sein, welche fortwährend für einen Kontroll- und Bürokratieabbau kämpfen.

Ich will diese Staatsintervention nicht. Die individuellen Bestimmungen der Verträge bleiben ja ohnehin in jedem Fall privatrechtlich, und die Ausarbeitung von vertraglichen Regelungen funktioniert bei anderen Produkten wie beim Geflügel, bei den Eiern, bei Zuckerrüben ebenfalls ohne staatlich verordnete Pflichten. Ohne die Allgemeinverbindlichkeit gemäss Artikel 37 Absatz 3 besteht für eine Branchenorganisation im Milchsektor ein geringer Anreiz, einen Standardvertrag für den Kauf und Verkauf von Rohmilch auszuarbeiten. Die Umsetzung wäre also nicht flächendeckend gesichert.

Milchkaufverträge unterstehen den Artikeln 184ff. des Obligationenrechtes; sie stellen demnach, wie bereits erwähnt, privatrechtliche Verträge dar. Deren Ausgestaltung bleibt grundsätzlich Sache der privaten Akteure; sie können deshalb nicht mittels Beschwerde beim Bund angefochten werden.

Zur Aufhebung von Absatz 4 von Artikel 43 betreffend die Meldepflicht: Die heute in Artikel 36 vorgeschriebene Vertragspflicht soll durch Artikel 37 abgelöst werden. Mit der neuen Regelung macht es keinen Sinn mehr, wenn weiterhin zwingend im Gesetz vorgeschrieben wird, dass die Milchkaufvertragsdaten einer vom Bund bezeichneten Stelle gemeldet werden müssen. Meldepflichten für Vertragsdaten könnten Teil der Allgemeinverbindlichkeit nach Artikel 37 sein. In diesem Fall müsste die Branchenorganisation des Milchsektors dies im Zusammenhang mit einem Standardvertrag beschliessen.

Ich lade Sie eindringlich ein, diesen Marktschritt bei der Milch wie vom Bundesrat vorgezeichnet zu machen. Es muss eine Branchenlösung sein, alles andere scheint mir unvernünftig. Deshalb bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen.

Bei den Artikeln 38 und 39 bitte ich Sie, der Minderheit Bertschy zu folgen. Im Zahlungsrahmen Produktion und Absatz hat der Bundesrat für die Jahre 2014 bis 2017 im Bereich der Milchwirtschaft 296 Millionen Franken eingestellt. Bei der prognostizierten Entwicklung der Milchmenge kann damit eine Zulage für verkäste Milch von 15 Rappen pro Kilogramm und eine Zulage für Fütterung ohne Silage von 3 Rappen pro Kilogramm bezahlt werden. Konkrete Ansätze im Gesetz können jedoch falsche Hoffnungen wecken. Die Ansätze variieren in Abhängigkeit von den bewilligten Krediten, von der Mengenentwicklung und von den Ausführungsbestimmungen. Im Rahmen der Budgetierung legt das Parlament die verfügbaren Mittel fest, der Bundesrat kann die



Beitragshöhe dann in Kenntnis der kurzfristigen Marktsituation definitiv festlegen. Diese Aufgabenteilung hat sich bei den Finanzhilfen für die Landwirtschaft bewährt. Die Höhe der Zulagen im Gesetz festzuschreiben ist deshalb systemfremd.

Ich bitte Sie, unbedingt der Minderheit Bertschy zu folgen.

Dann noch zu den beiden Einzelanträgen. Zum Antrag Pezzatti: Im Bereich der Preisvolatilität gilt es festzuhalten, dass die Schweiz im internationalen Vergleich eine sehr hohe Agrarstützung kennt, ich habe das heute Morgen schon einmal gesagt. Dadurch wirken sich Preisausschläge weniger stark auf die Schweizer Produzenten aus als zum Beispiel auf europäische oder amerikanische Produzenten. Insbesondere bei Getreide und Zucker wird ein System mit variablen Zöllen angewendet, das die Volatilität auf dem Schweizer Markt stark reduziert. Das Risikomanagement liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Betriebsleiter, der Betriebsführer, der Staat kann aber subsidiäre Hilfe leisten. Es gibt nach unserer Einschätzung keinen Bedarf für neue Instrumente. Insbesondere der hohe Beitrag aus den Direktzahlungen hilft, allfällige Einkommensschwankungen abzufedern. Solange die Schweiz die Agrarstützung, insbesondere den Grenzschutz, nicht wesentlich reduziert, erachtet der Bundesrat die heutigen Möglichkeiten zur Absicherung von Risiken als genügend.

AB 2012 N 1530 / BO 2012 N 1530

Zum Einzelantrag Steiert: Die beantragte Erhöhung der Zulage würde etwa 35 Millionen Franken kosten. Diese Mittel müssten in anderen Bereichen des Zahlungsrahmens Produktion und Absatz kompensiert werden. Entsprechend würde der Einzelantrag Steiert entweder eine Reduktion der Verkäsungszulage bedingen und wäre so praktisch ein Nullsummenspiel für den Milchbauern mit silofreier Fütterung, oder er hätte zur Folge, dass die Ausgaben in den Bereichen Pflanzenbau oder Absatzförderung massiv gekürzt werden müssten. Ich bitte Sie, diesen Einzelantrag ebenfalls abzulehnen.

Gschwind Jean-Paul (CE, JU): Monsieur le conseiller fédéral, comme vous le savez, le marché du lait connaît une période très difficile, où règne le chaos, où c'est la loi de la jungle qui domine. Les prix sont tombés au-dessous de 50 centimes par litre, c'est-à-dire équivalents à ceux qui étaient pratiqués il y a cinquante ans! Tous les jours, des agriculteurs arrêtent la production laitière; tous les jours, des familles sont menacées de faillite. Or, aujourd'hui, on a l'opportunité d'agir en faveur de ces personnes, de ces agriculteurs. Le conseil vient de refuser la force obligatoire à l'article 9 en rejetant la proposition de la minorité I (Rösti).

Ma question est très simple: concrètement, qu'est-ce que vous êtes en mesure de proposer pour garantir le maintien de la production laitière en Suisse?

Schneider-Ammann Johann N., Bundesrat: Herr Nationalrat Gschwind, ich bin mir der schwierigen Situation in der Milchbranche sehr bewusst. Nebenbei bemerkt: Artikel 37 ist kein Milchbranchenartikel, aber er ist auch für die Milchbranche gedacht.

Wir haben in den letzten Monaten intensivste Gespräche geführt. Ich habe immer wieder darauf hingewirkt, dass die Branche eine Lösung sucht, dass die Branche einen Standardvertrag vorschlägt, dass der Standardvertrag bezüglich Dauer, Menge, Preisgestaltung und Zahlungsmodalitäten geklärt ist und dann, wenn die Prüfungsergebnisse entsprechend sind, für allgemeinverbindlich erklärt werden kann. Wir haben das für den einen Rappen ja auch gemacht, und es hat eine Entlastung gebracht. Das ist der Weg, der vorgezeichnet ist. Diesen Weg müssen wir weiterhin gehen. Die jetzige Reform zielt ja auch darauf ab, dass die Tierhaltung und damit auch der Druck auf den Milchmarkt etwas reduziert werden. Das wird seine Konsequenzen auf den Preis haben, und zwar in die Richtung, die Sie verfolgen.

Hassler Hansjörg (BD, GR), für die Kommission: Bei Block 2 ist es so, dass die Kommissionsmehrheit durchwegs die Position des Bundesrates unterstützt. Ich werde mich deshalb auf wenige Bemerkungen beschränken, weil die Begründungen ähnlich sind wie jene des Bundesrates. Ich tue dies auch aus Zeitgründen, damit wir hier etwas weiterkommen. Ich denke, das liegt auch in Ihrem Interesse.

Wir haben bei Artikel 9 einen Antrag der Minderheit I (Rösti). Bei diesem Antrag hat die Kommission mit 15 zu 9 Stimmen für die Variante des Bundesrates gestimmt.

Der Antrag der Minderheit II (Germanier) bei Artikel 9 wurde in der Kommission mit 20 zu 3 Stimmen abgelehnt. Beim Antrag der Minderheit Hausammann bei Artikel 13 Absatz 3 lautete das Abstimmungsresultat 13 zu 7 Stimmen zugunsten des Antrages der Kommissionsmehrheit.

Bei Artikel 13a liegt der Antrag Pezzatti vor. Dieser Antrag wurde in der Kommission nicht besprochen; es gibt dazu keine Meinung der Kommission. Ich denke, dass dort vor allem auch die finanziellen Auswirkungen schwierig abzuschätzen sind. Der Bundesrat hat hier auch entsprechend Stellung genommen.



Bei Artikel 14 Absatz 4 ergibt sich aus meiner Sicht eine wichtige Diskussion; es geht um die Labels und die Obligatorischerklärung durch den Bundesrat. Die Mehrheit der Kommission ist zum Schluss gekommen, dass die Fassung des Bundesrates richtig ist. Die Minderheit Birrer-Heimo ist der Ansicht, dass die Kompetenz des Bundesrates, offizielle Zeichen für obligatorisch zu erklären, nicht notwendig ist. Gerade auch als Vertreter eines Bergkantons und als Präsident des Schweizerischen alpwirtschaftlichen Verbands weise ich einfach darauf hin, dass die Gefahr besteht, dass es beispielsweise auch bei Berg- und Alpprodukten einen gewissen Labelsalat geben könnte. Es macht Sinn, wenn wir dort einheitliche Labels haben, zum Beispiel für Alpkäse. Dann ist erkenntlich und ersichtlich, was für ein Produkt das ist. Es wäre in diesem Bereich wichtig, dass man sich einigen könnte. Darum möchte ich Ihnen beliebt machen, hier die Kommissionsmehrheit zu unterstützen. Dann haben wir den Minderheitsantrag Fässler Hildegard bei Artikel 15. Dieser wurde von der Kommission mit 14 zu 8 Stimmen abgelehnt, der Minderheitsantrag Hausammann bei Artikel 17, Einfuhrzölle, mit 14 zu 9 Stimmen. Dann haben wir die weiteren Anträge: Jener der Minderheit Röstli zu Artikel 36b, Milchkaufverträge, wurde mit 12 zu 9 Stimmen abgelehnt, das ganze Paket dort bei den Artikeln 36b und 37. Der Antrag der Minderheit Bertschy zu Artikel 38 ist in der Kommission nur knapp unterlegen, mit 12 zu 11 Stimmen: Dies ist eine Zusammenfassung der Abstimmungen in der Kommission. Ich möchte nicht weiter materiell darauf eingehen, weil die Argumentation ähnlich ist wie beim Bundesrat. Noch zurückkommen möchte ich auf Artikel 39, zum Antrag Steiert. Herr Steiert beantragt, die Siloverzichtzulage von 3 Rappen auf 6 Rappen pro Kilogramm zu verdoppeln. Hier kann man einfach den Hinweis machen, dass sich die Kommission nicht damit auseinandergesetzt hat, sich nicht damit auseinandersetzen konnte, und dass es finanzielle Folgen hätte von etwa 34 Millionen Franken; so viel machen die 3 Rappen aus. Das gibt Ihnen vielleicht eine Hilfe, wenn Sie über den Einzelantrag Steiert entscheiden.

Präsident (Walter Hansjörg, Präsident): Herr Darbellay, Berichterstatter französischer Sprache, verzichtet zugunsten eines Zeitgewinns für unseren Rat auf ein Votum.

Art. 8 Abs. 1bis*Antrag der Kommission*

Die Branchenorganisationen können Standardverträge definieren.

Art. 8 al. 1bis*Proposition de la commission*

Les organisations d'une branche (interprofession) peuvent définir des contrats-type.

*Angenommen – Adopté***Art. 9***Antrag der Mehrheit**Abs. 1*

... gefährdet werden, die sich nicht ...

Antrag der Minderheit I

(Röstli, Baader Caspar, Flückiger Sylvia, Hassler, Hausammann, Müri, Rime, Ritter, Walter)

Abs. 1

... beschlossenen Massnahmen beteiligen, erlässt der Bundesrat Vorschriften, wenn die Organisation:

...

Abs. 2

Der Bundesrat verpflichtet Nichtmitglieder einer Organisation, Beiträge zur Finanzierung ...

Abs. 3

Aufheben

Antrag der Minderheit II

(Germanier, Darbellay, Mara)

Abs. 4

... unterstellt werden. Eine Ausnahme bilden Beiträge zur Absatzförderung, wenn diese auch der Direktvermarktung zugutekommt.



AB 2012 N 1531 / BO 2012 N 1531

Art. 9

Proposition de la majorité

Al. 1

... sont compromises par des ...

Proposition de la minorité I

(Rösti, Baader Caspar, Flückiger Sylvia, Hassler, Hausammann, Müri, Rime, Ritter, Walter)

Al. 1

... à titre collectif, le Conseil fédéral édicte des dispositions lorsque l'organisation:

...

Al. 2

... à l'article 8 alinéa 1, le Conseil fédéral astreint les non-membres à verser ...

Al. 3

Abroger

Proposition de la minorité II

(Germanier, Darbellay, Mara)

Al. 4

... en vente directe, à l'exception des contributions destinées à la promotion des ventes lorsque celle-ci bénéficie aussi à la vente directe.

Abs. 1–3 – Al. 1–3

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 12.021/7988)

Für den Antrag der Mehrheit ... 94 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 84 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 12.021/7989)

Für den Antrag der Minderheit II ... 102 Stimmen

Dagegen ... 76 Stimmen

Präsident (Walter Hansjörg, Präsident): Ich freue mich, zwei Geburtstage bekanntgeben zu können: Frau Roberta Pantani und Frau Daniela Schneeberger. Beiden Kolleginnen herzliche Gratulation und einen schönen Tag! (*Beifall*)

Art. 10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 11

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Bund unterstützt gemeinschaftliche Massnahmen ...

Abs. 2–4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates



Art. 11

Proposition de la commission

Al. 1

La Confédération soutient des mesures collectives ...

Al. 2–4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Präsident (Walter Hansjörg, Präsident): Der Bundesrat hält in Absatz 1 an seinem Antrag fest.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 12.021/7990)

Für den Antrag der Kommission ... 176 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates ... 3 Stimmen

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 12.021/7991)

Für Annahme der Ausgabe ... 183 Stimmen

(Einstimmigkeit)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht

La majorité qualifiée est acquise

Art. 12 Abs. 2, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 12 al. 2, 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 13 Abs. 3

Antrag der Minderheit

(Hausammann, Baader Caspar, Flückiger Sylvia, Müri, Ritter, Rösti, Walter)

Der Bundesrat kann eine Organisation nach Artikel 8 beauftragen, Massnahmen zur Erschliessung oder vorübergehenden Entlastung des Marktes zu ergreifen.

Art. 13 al. 3

Proposition de la minorité

(Hausammann, Baader Caspar, Flückiger Sylvia, Müri, Ritter, Rösti, Walter)

Le Conseil fédéral peut mandater une organisation au sens de l'article 8 pour prendre des mesures destinées à la mise en valeur de la production et à l'allègement temporaire du marché.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 12.021/7992)

Für den Antrag der Minderheit ... 73 Stimmen

Dagegen ... 107 Stimmen

Art. 13a

Antrag Pezzatti

Der Bund kann sich an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche die klimatischen, wetterbedingten und im Zusammenhang mit der zunehmenden Preisvolatilität stehenden Risiken und Verluste der Landwirtinnen und Landwirte und die Auswirkungen von sanitären Unfällen mit Einfluss auf den Gesamtmarkt begrenzen.

*Schriftliche Begründung*

Der Klimawandel erhöht die Wahrscheinlichkeit von extremen Wetterereignissen wie Überschwemmungen, Dürren oder flächendeckenden Winter- und Frühjahrsfrösten. Zudem ist zu beobachten, dass die Preisvolatilität auf den internationalen Märkten aus verschiedenen Gründen zunimmt. Die heutige Situation mit der Dürre in Nordamerika und im Umkreis des Schwarzen Meeres ist für die Problematik bezeichnend. Sie führt zu einer starken Erhöhung der Preise im Pflanzenbau, insbesondere von Soja und Getreide. Die erste Konsequenz für unsere Landwirtschaft ist eine Zunahme der Produktionskosten im Tiersektor. Weiter haben die jüngsten Ereignisse gezeigt, dass sanitäre Unfälle, unabhängig von der Verantwortung der Produzenten, grosse Nachfrage- und Preiseinbrüche zur Folge haben können. Dies überträgt sich zunehmend auch auf die Schweizer Agrarmärkte. Unter den Massnahmen, welche vom Bund unterstützt werden können, seien insbesondere erwähnt:

– analog zu Versicherungsmodellen in den USA und in der EU eine subsidiäre Beteiligung des Bundes an der Prämienfinanzierung von Ernteversicherungen, um den Abschluss solcher Versicherungen und die Beteiligung der Landwirtinnen und Landwirte zu fördern;

AB 2012 N 1532 / BO 2012 N 1532

– eine Finanzierung von Pufferlagern, um die Auswirkungen der Preiserhöhungen für Produkte und Produktionsfaktoren zu reduzieren;

– finanzielle Unterstützung der Produzentinnen und Produzenten, um starke Preiserhöhungen für Produktionsmittel, insbesondere Tierfutter, und grosse Preissenkungen der Agrarprodukte zu kompensieren.

Diese Massnahmen tragen zur Versorgungssicherheit und zur Ernährungssouveränität des Landes bei.

Art. 13a*Proposition Pezzatti*

La Confédération peut participer au financement de mesures qui limitent les risques encourus et les pertes subies par les agriculteurs en raison du climat, des phénomènes atmosphériques et de la volatilité croissante des prix, ainsi que les répercussions d'accidents sanitaires touchant l'ensemble du marché.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 12.021/7993)

Für den Antrag Pezzatti ... 84 Stimmen

Dagegen ... 96 Stimmen

Art. 14*Antrag der Mehrheit*

Abs. 1 Bst. f, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Birrer-Heimo, Bertschy, de Buman, Fässler Hildegard, Jans, Leutenegger Oberholzer, Maier Thomas, Marra, Meier-Schatz, Pardini, Schelbert)

Abs. 4

... offizielle Zeichen festlegen. (Rest streichen)

Art. 14*Proposition de la majorité*

Al. 1 let. f, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Birrer-Heimo, Bertschy, de Buman, Fässler Hildegard, Jans, Leutenegger Oberholzer, Maier Thomas, Marra, Meier-Schatz, Pardini, Schelbert)

Al. 4

... lettres a et b. (Biffer le reste)

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 12.021/7994)



Für den Antrag der Mehrheit ... 109 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 68 Stimmen

Art. 15 Abs. 1 Bst. a

Antrag der Minderheit

(Fässler Hildegard, Birrer-Heimo, Bertschy, Jans, Leutenegger Oberholzer, Maier Thomas, Marra, Pardini, Schelbert)

a. ... insbesondere in ökologischer oder sozialer Hinsicht, genügen müssen;

Art. 15 al. 1 let. a

Proposition de la minorité

(Fässler Hildegard, Birrer-Heimo, Bertschy, Jans, Leutenegger Oberholzer, Maier Thomas, Marra, Pardini, Schelbert)

a. ... notamment des points de vue écologique ou social;

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 12.021/7995)

Für den Antrag der Minderheit ... 67 Stimmen

Dagegen ... 113 Stimmen

Art. 17

Antrag der Minderheit

(Hausammann, Baader Caspar, Flückiger Sylvia, Hassler, Müri, Rime, Ritter, Rösti, Walter)

... zu berücksichtigen mit dem Ziel, eine grösstmögliche Versorgung mit einheimischen landwirtschaftlichen Produkten sicherzustellen.

Art. 17

Proposition de la minorité

(Hausammann, Baader Caspar, Flückiger Sylvia, Hassler, Müri, Rime, Ritter, Rösti, Walter)

... similaires et avec, comme objectif, d'assurer un approvisionnement le plus grand possible en produits agricoles indigènes.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 12.021/7996)

Für den Antrag der Minderheit ... 77 Stimmen

Dagegen ... 101 Stimmen

Art. 27 Abs. 1; 28 Abs. 2; Gliederungstitel vor Art. 30; Art. 30–36; 36a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 27 al. 1; 28 al. 2; titre précédant l'art. 30; art. 30–36; 36a

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 36b

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Rösti, Baader Caspar, Flückiger Sylvia, Hassler, Hausammann, Müri, Rime, Ritter, Walter)

Abs. 1

Unverändert

Abs. 2



Zwischen Produzenten, Organisationen und Milchverwertern müssen auf allen Stufen schriftliche Milchkaufverträge abgeschlossen werden. Diese müssen mindestens für ein Jahr gelten oder jeweils für ein Jahr verlängert werden und dürfen während dieser Zeit nicht abgeändert werden. Die Verträge müssen zumindest Regelungen über die Mengen, die Preisfestsetzung und die Zahlungsmodalitäten enthalten.

Abs. 3

Unverändert

Abs. 4

Der Bundesrat regelt in einer Verordnung die Details zu den Milchkaufverträgen und die Sanktionen bei Verstössen gegen Produzenten, Organisationen und Milchverwerter.

Abs. 5

Aufheben

Art. 36b

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Rösti, Baader Caspar, Flückiger Sylvia, Hassler, Hausammann, Müri, Rime, Ritter, Walter)

Al. 1

Inchangé

Al. 2

Des contrats d'achat de lait doivent être conclus par écrit à tous les échelons entre les producteurs, les organisations et les transformateurs. Les contrats doivent être conclus pour une durée minimale d'un an ou doivent être prolongés d'une année à chaque fois et ne doivent pas être modifiés pendant la durée de validité. Les contrats doivent comprendre au

AB 2012 N 1533 / BO 2012 N 1533

moins des réglementations sur les quantités, sur la fixation des prix et sur les modalités de paiement.

Al. 3

Inchangé

Al. 4

Le Conseil fédéral règle dans une ordonnance les détails relatifs aux contrats d'achat de lait et les sanctions en cas d'infractions à l'encontre des producteurs, des organisations et des transformateurs.

Al. 5

Abroger

Präsident (Walter Hansjörg, Präsident): Die Abstimmung gilt auch für Artikel 37 und Artikel 43 Absatz 3.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 12.021/7997)

Für den Antrag der Minderheit ... 100 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 76 Stimmen

Gliederungstitel vor Art. 37

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre précédant l'art. 37

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 37

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates





Antrag der Minderheit

(Rösti, Baader Caspar, Flückiger Sylvia, Hassler, Hausammann, Müri, Rime, Ritter, Walter)
Streichen

Art. 37

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Rösti, Baader Caspar, Flückiger Sylvia, Hassler, Hausammann, Müri, Rime, Ritter, Walter)
Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit

Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 38

Antrag der Mehrheit

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Die Zulage wird auf 15 Rappen festgesetzt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.

Antrag der Minderheit

(Bertschy, Birrer-Heimo, Fässler Hildegard, Leutenegger Oberholzer, Maier Thomas, Marra, Meier-Schatz, Pardini, Schelbert)

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 38

Proposition de la majorité

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Le supplément est fixé à 15 centimes. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités.

Proposition de la minorité

(Bertschy, Birrer-Heimo, Fässler Hildegard, Leutenegger Oberholzer, Maier Thomas, Marra, Meier-Schatz, Pardini, Schelbert)

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 12.021/7998)

Für den Antrag der Mehrheit ... 114 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 63 Stimmen

Art. 39

Antrag der Mehrheit

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Die Zulage wird auf 3 Rappen festgesetzt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.



Antrag der Minderheit

(Bertschy, Birrer-Heimo, Fässler Hildegard, Leutenegger Oberholzer, Maier Thomas, Marra, Meier-Schatz, Pardini, Schelbert)

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Steiert

Abs. 3

Die Zulage wird auf 6 Rappen festgesetzt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.

Art. 39

Proposition de la majorité

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Le supplément est fixé à 3 centimes. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités.

Proposition de la minorité

(Bertschy, Birrer-Heimo, Fässler Hildegard, Leutenegger Oberholzer, Maier Thomas, Marra, Meier-Schatz, Pardini, Schelbert)

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Steiert

Al. 3

Le supplément est fixé à 6 centimes. Le Conseil fédéral peut adapter le montant du supplément compte tenu de l'évolution des quantités.

Développement par écrit

Les producteurs laitiers dont le lait va tout ou partie à la production fromagère, qui ont déjà atteint les seuils supérieurs pour les UGB par hectare et ont accompli des efforts importants pour rendre leur production conforme aux attentes environnementales n'ont de loin pas les moyens de compenser les pertes de revenus découlant du changement de système, et ce malgré les mesures compensatoires prévues aux articles 71 ss. – d'une part, parce que leurs possibilités de faire des efforts supplémentaires pour des prestations d'intérêt général sont restreintes et, d'autre part, parce que les prestations de transition prévue à l'article 77 sont limitées dans le temps. C'est pourquoi la proposition d'amendement prévoit d'utiliser une partie des ressources affectées à ces dernières prestations pour augmenter de 3 centimes le

AB 2012 N 1534 / BO 2012 N 1534

supplément de non-ensilage, ce qui permet de soutenir les agriculteurs concernés sans augmenter la pression sur les quantités.

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 12.021/7999)

Für den Antrag der Mehrheit ... 168 Stimmen

Für den Antrag Steiert ... 13 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 12.021/8004)

Für den Antrag der Mehrheit ... 114 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 67 Stimmen

Art. 40–42

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission





Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 43 Abs. 3

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Rösti, Baader Caspar, Flückiger Sylvia, Hassler, Hausammann, Muri, Rime, Ritter, Walter)

Unverändert

Art. 43 al. 3

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Rösti, Baader Caspar, Flückiger Sylvia, Hassler, Hausammann, Muri, Rime, Ritter, Walter)

Inchangé

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit

Adopté selon la proposition de la minorité

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu